

Paddel-Sport-Verein Langenprozelten



Satzung

des

Paddel-Sport-Verein

PSV

Langenprozelten

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Jahr 1980 in Langenprozelten.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2012.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg

unter der Registriernummer VR 30429 am 20.11.1980.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Paddel-Sport-Verein (PSV) Langenprozelten e.V. Er hat seinen Sitz in Langenprozelten und ist beim Amtsgericht Würzburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen- und Deutschen Kanuverband. Er ist weiterhin Mitglied im Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes im Einzelnen:

- Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ebenfalls ist von dem Satzungszweck umfasst, dass der PSV das Kanu Team Main-Spessart mit Spenden unterstützen darf. Diese Spenden sind der Höhe lediglich durch die Beschlussfassung der Satzung begrenzt. Dies bedeutet, dass Spenden, die über einen Geldbetrag von über tausend Euro zur Folge haben, dass eine Ausschusssitzung einberufen werden muss gemäß § 9 der Satzung unter tausend Euro gemäß § 7 kann der Vorstand die Spenden im Einzelfall selber vornehmen können.

Klarstellend hierzu wird noch ergänzt, dass der Verein Kanu Team Main-Spessart nur solange mit Spenden unterstützt werden darf, solange dieser als gemeinnützig gilt. Die Spenden des PSV an das Kanu Team Main-Spessart sind in der Weise zweckgebunden, dass die Gelder nur für die gemeinnützigen Zwecke § 3 der Vereinssatzung des Kanu Teams verwendet werden dürfen.

§ 4

Politische und konfessionelle Ausrichtung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ mit 2/3 Mehrheit, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße von EURO 100.- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder Veranstaltungen des Vereins oder den Verbänden denen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstandschafft

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuzählen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf die übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von EURO 1.000.-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Bei Beträgen über EURO 1.000.-- bedarf der Vorsitzende der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 8

Ausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Schriftführer
- c) den Fachwarten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er setzt ferner den Termin für die Hauptversammlung fest. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Dem Vereinsausschuss müssen als Fachwarte angehören:

die überfachliche Sportwart

die überfachliche Jugendwart / in

der Schriftführer

und die Leiter der einzelnen Abteilungen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Fachwarte und des Schriftführers, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Geschäftsjahr, Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden,

soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist

und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, je mit Alleinvertretungsberechtigung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden am Main zu, mit der

Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke

im Sinne der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2012 beschlossen. Mit

Inkrafttreten dieser neuen Satzung erlischt die genehmigte Satzung vom 08.10.2008

Gemünden a. Main, 17.04.2012

Mark Egert

Martin Heintl

Manuela Ludwig

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender